

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 144/10 S

L 4 SF 59/10 AB (Sächsisches LSG)
S 20 AS 6497/10 ER (SG Dresden)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Johann-Georg-Palitzschhof Haus 2, 01705 Freital,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozial-
gerichts vom 23. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat am 5.10.2010 beim Sozialgericht (SG) Dresden beantragt, ihm im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (S 20 AS 6497/10 ER) sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung (S 20 AS 6498/10 ER) zu gewähren. Gleichzeitig hat er den Antrag gestellt, die Verfahren "durch eine Andere als durch die 20. Kammer des Sozialgerichts Dresden zu bearbeiten". Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat den als Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am SG S wegen Besorgnis der Befangenheit zu wertenden Antrag in beiden Verfahren mit Beschluss vom 23.11.2010 als unbegründet zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 21.12.2010 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tage gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

